

# AUFRUF A.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. März 1918, Z. 15048, für die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge allgemein freigegeben und in die Gruppe A eingereiht die Bezirke bzw. Gemeinden:

**Bobrka** mit Ausnahme der Gemeinden Bobrka, Mikolajow, Wybranowka, Chodorow und Strzeliska-nowe, die in der Gruppe B verbleiben;

**Horodenka** mit Ausnahme der Gemeinden Horodenka, Michalce, Hawrylak, Isakow, Obertyn, Piotrow, Siekierzyn und Zabokruki, die in der Gruppe B verbleiben;

**Kamionka Strumilowa** mit Ausnahme der Gemeinden Kupce, Lanerowka, Lisko, Rakobuty, Derewlany, Dobrołow, Kamionka Strumilowa, Lany-poskie, Lany-niemieckie, Lapajowka, Sokolow, Spas und Strychanka, die in der Gruppe B verbleiben;

**Kolomea** mit Ausnahme der Gemeinden Gwozdziec-miasto, Kulaczkowce und Kolomea, die in der Gruppe B verbleiben;

**Kosow** mit Ausnahme der Gemeinden Kosow, Pistryn, Kuty und Zabie, die in der Gruppe B verbleiben.

**Von dem Bezirke Lemberg-Umgebung** außer den bereits in der Gruppe A befindlichen Ortsgemeinden noch die Gemeinden Czarniszowice und Nawary.

**Von dem Bezirke Mosciska** außer den bereits in der Gruppe A befindlichen Ortsgemeinden Bortiatyn, Chorosnica, Holodowka, Jordanowka, Kalnikow, Krolm, Kulmatyce, Lutkow, Meczerady, Mokrzany-male, Orchowice, Podzac, Slabasz, Szeszerowice, Tuligłowy, Wiszenka, Wolostkow, Zagrody und Zarezce;

**Nadworna** mit Ausnahme der Gemeinden Delatyn, Dora, Jablonica, Majdan-Sredni, Mikuliczyn und Nadworna, die in der Gruppe B verbleiben;

**Peczenizyn** mit Ausnahme der Gemeinden Jablonow und Peczenizyn, die in der Gruppe B verbleiben.

**Von dem Bezirke Rudki** die Gemeinde Komarno;

**Sniatyn** mit Ausnahme der Gemeinden Sniatyn, Demycze, Roznow und Zablutow, die in der Gruppe B verbleiben;

**Tlumacz** mit Ausnahme der Gemeinden Ottynia, Chocimierz, Nizniow, Tlumacz und Tysmienica, die in der Gruppe B verbleiben;

**Zolkiew** mit Ausnahme der Gemeinden Kulikow, Mosty-Wielkie und Zolkiew, die in der Gruppe B verbleiben;

**Zydaczow** mit Ausnahme der Gemeinden Mikolajow, Rozdol, Zorawno und Zydaczow, die in der Gruppe B verbleiben.

Die in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlinge, welche vor Kriegsausbruch in den oben erwähnten Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, werden aufgefordert, sich unverzüglich bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ in Wien, II, Zirkusgasse 5, als der zuständigen Flüchtlingsbehörde wegen Ausstellung der Ausweispapiere zu melden.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Da das oben angegebene Gebiet Hinterland ist, sind nach den geltenden Bestimmungen über den Reiseverkehr besondere Reisedokumente (Paß oder militärischer Passierschein) zwar nicht mehr erforderlich; immerhin wird im Interesse der Flüchtlinge angeordnet, daß allen heimkehrenden, in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlingen von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Legitimationen auszustellen sind. Diese Reiselegitimationen sind nach der Rückkehr in die Heimat gelegentlich der Anmeldung wegen des Fortbezuges der Flüchtlingsunterstützung an die politische Bezirks- bzw. landesfürstliche Polizeibehörde abzuführen.

2. Die in die erwähnten Gebiete zurückkehrenden Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen, Anspruch auf die kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie gegen Vorweisung der Reiselegitimation von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Freifahrtsempfehlungen und Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten.

3. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Flüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihrem ständigen Wohnorte ausgefolgt. Zwecks Erlangung dieser Unterstützung haben sich die Flüchtlinge bei sonstigem Verluste ihres Anspruchs bis längstens 1. Juli 1918 gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirks- bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden.

Spätestens mit dem 1. Juli 1918 wird seitens der Flüchtlingsbehörde des bisherigen Unterbringungsortes die staatliche Flüchtlingsunterstützung für alle Flüchtlinge, welche in einem der erwähnten freigegebenen Bezirke bzw. Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, gleichgültig, ob sie zurückgekehrt sind oder nicht, eingestellt.

4. Den heimkehrenden Kriegsflüchtlingen wird die staatliche Unterstützung vom Tage der Abreise an für 8 Tage im Vorhinein als Reisevorschuß bar ausbezahlt.

Die heimkehrenden Kriegsflüchtlinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Wien, am 6. April 1918.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Ritter von Gayer m. p.